

RS OGH 1994/9/6 5Ob73/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.1994

Norm

ABGB §358

ABGB §696

ABGB §897

Rechtssatz

Da nach § 358 ABGB alle anderen (das heißt nicht in § 357 ABGB, der die Teilung des Eigentums in Obereigentum und Nutzungseigentum vorsieht, geregelt) durch das Gesetz oder - wie hier - durch den Willen der Eigentümer geschaffenen Beschränkungen die Vollständigkeit des Eigentums nicht aufheben, ist auch das unter einer auflösenden Bedingung eingeräumte Eigentumsrecht ein dingliches Vollrecht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 73/94
Entscheidungstext OGH 06.09.1994 5 Ob 73/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0017114

Dokumentnummer

JJR_19940906_OGH0002_0050OB00073_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at